

Fortschreibung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes der Stadt Landshut mit Deckblatt Nr. 62 im Bereich "Westlich der Autobahn A92 - südlich Seebach"

I. Prüfung der Stellungnahmen gem. § 4 Abs. 1 BauGB

II. Prüfung der Stellungnahmen gem. § 3 Abs. 1 BauGB

III. Billigungsbeschluss

Gremium:	Bausenat	Öffentlichkeitsstatus:	öffentlich
Tagesordnungspunkt:	4	Zuständigkeit:	Amt für Stadtentwicklung und Stadtplanung
Sitzungsdatum:	29.11.2019 (08.11.2019 abgesetzt)	Stadt Landshut, den	11.11.2019
Sitzungsnummer:	86	Ersteller:	Pielmeier, Fabian

Vormerkung:

Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB und berührter Behörden sowie sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB in der Zeit vom 26.03.2019 bis einschl. 26.04.2019 zur Fortschreibung des seit 03.07.2006 wirksamen Flächennutzungsplanes und Landschaftsplanes durch Deckblatt Nr. 62 im Bereich „Westlich der Autobahn A92 - südlich Seebach“ vom 01.03.2019:

Dem Plenum wird zur Beschlussfassung empfohlen:

I. Prüfung der Stellungnahmen gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Im Rahmen des Verfahrens nach § 4 Abs. 1 BauGB wurden, mit Terminstellung zum 26.04.2019, insgesamt 33 berührte Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange beteiligt. 16 berührte Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange haben eine Stellungnahme abgegeben.

1. Ohne Anregungen haben 6 berührte Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange Kenntnis genommen:

1.1 Stadt Landshut - SG Geoinformation und Vermessung -
mit E-Mail vom 27.03.2019

1.2 Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Landshut
mit Schreiben vom 27.03.2019

1.3 Stadt Landshut - Bauamtliche Betriebe -
mit E-Mail vom 09.04.2019

1.4 Stadtjugendring Landshut
mit Schreiben vom 15.04.2019

1.5 Stadt Landshut - Tiefbauamt -

mit Schreiben vom 25.04.2019

- 1.6 Stadt Landshut - Amt für öffentliche Ordnung und Umwelt / FB Umweltschutz -
mit E-Mail vom 29.04.2019

Beschluss:

Von den ohne Anregungen eingegangenen Stellungnahmen der vorgenannten berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wird Kenntnis genommen.

2. Anregungen haben 10 berührte Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange vorgebracht:

- 2.1 Autobahndirektion Südbayern, München
mit Schreiben vom 28.03.2019

Zum Deckblatt Nr. 62 vom 01.03.2019 im Bereich „Westlich der Autobahn A 92 - südlich Seebach“ zum seit 03.07.2006 wirksamen Flächennutzungsplan und Landschaftsplan nimmt die Autobahndirektion Südbayern Stellung:

Seitens der Autobahndirektion Südbayern besteht hiermit Einverständnis, sofern bei der Anordnung und dem Betrieb der Photovoltaikanlagen zuverlässig eine Blendwirkung zur Autobahn A 92 ausgeschlossen werden kann.

Beschluss:

Von der Stellungnahme wird Kenntnis genommen.

Die von der Fachstelle geäußerten Anregungen wurden im Rahmen der parallel laufenden Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 10-5/6 „Westlich der Autobahn A92 - südlich Seebach“ behandelt.

Teil der verbindlichen Bauleitplanung wurden Festsetzungen, Hinweise und Ausführungen zu Baugrenzen, Begleitgrün, Leitungstrassen, Ausschluss von Blendungen und Werbeanlagen. Insbesondere die Blendwirkung der geplanten Anlage wurde im Rahmen eines lichttechnischen Gutachtens untersucht. Im Ergebnis ist unter Einhaltung bestimmter Anlagenparameter keine gefährliche Blendung auf den Autobahnverkehr zu erwarten.

- 2.2 Landratsamt Landshut - Gesundheitsamt -
mit Schreiben vom 29.03.2019

Keine Einwände aus hygienischen Gründen.

Beschluss:

Von der Stellungnahme wird Kenntnis genommen.

- 2.3 Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege, München
mit Schreiben vom 02.04.2019

Wir bedanken uns für die Beteiligung an der oben genannten Planung und bitten Sie, bei künftigen Schriftwechseln in dieser Sache, neben dem Betreff auch unser Sachgebiet (B Q) und unser Aktenzeichen anzugeben. Zur vorgelegten Planung nimmt das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege, als Träger öffentlicher Belange, wie folgt Stellung:

Bodendenkmalpflegerische Belange:

In der Nähe zu oben genanntem Planungsgebiet befinden sich folgende Bodendenkmäler:

- D-2-7438-0069, Siedlung vor- und frühgeschichtlicher Zeitstellung.
- D-2-7438-0070, Siedlung vor- und frühgeschichtlicher Zeitstellung.

Wegen der bekannten Bodendenkmäler in der Umgebung und wegen der siedlungsgünstigen Topographie des Planungsgebietes, sind im Geltungsbereich des Bebauungsplanes weitere Bodendenkmäler zu vermuten.

Entlang des Klötzlmühlbaches reihen sich vor allem im Westen des Planungsgebietes zahlreiche Bodendenkmäler aneinander. Offensichtlich war die Lage auf der Niederterrasse in der Nähe des Baches eine bevorzugte Siedlungslage. Es ist daher zu vermuten, dass sich auch im Planungsgebiet vor- und frühgeschichtliche Siedlungsreste erhalten haben.

Im Bereich von Bodendenkmälern sowie in Bereichen, wo Bodendenkmäler zu vermuten sind, bedürfen gemäß Art. 7.1 BayDSchG Bodeneingriffe aller Art einer denkmalrechtlichen Erlaubnis. Wir bitten Sie deshalb folgenden Text in die textlichen Hinweise auf dem Lageplan und ggf. in den Umweltbericht zu übernehmen:

Für Bodeneingriffe jeglicher Art im Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist eine denkmalrechtliche Erlaubnis gem. Art. 7.1 BayDSchG notwendig, die in einem eigenständigen Erlaubnisverfahren bei der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde zu beantragen ist.

Das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege wird in diesem Verfahren gegebenenfalls die fachlichen Anforderungen formulieren.

Im Falle der Denkmalvermutung werden im Rahmen des Erlaubnisverfahrens auch Möglichkeiten zur Unterstützung des Antragstellers bei der Denkmalfeststellung geprüft. Informationen hierzu finden Sie unter:

http://www.blfd.bayern.de/medien/denkmalpflege_themen_7_denkmalvermutung.pdf

Wir weisen darauf hin, dass die erforderlichen Maßnahmen abhängig von Art und Umfang der erhaltenen Bodendenkmäler einen größeren Umfang annehmen können und rechtzeitig geplant werden müssen. Sollte die archäologische Ausgrabung als Ersatz für die Erhaltung eines Bodendenkmals notwendig sein, sind hierbei auch Vor- und Nachbereitung der Ausgrabung zu berücksichtigen (u.a. Durchführungskonzept, Konservierung und Verbleib der Funde). Bei der Verwirklichung von Bebauungsplänen soll grundsätzlich vor der Parzellierung die gesamte Planungsfläche archäologisch qualifiziert untersucht werden, um die Kosten für den einzelnen Bauwerber zu reduzieren (vgl. BayVG, Urteil v. 4. Juni 2003, Az.: 26 B 00.3684, EzD 2.3.5 Nr. 3 / Denkmalpflege Informationen des BLfD 2004/I (B 127), 68 ff. [mit Anm. W. K. Göhner]; BayVG München, Urteil v. 14. September 2000, Az.: M 29 K 00838, EzD 2.3.5 Nr. 2).

Die mit dem Bayerischen Staatsministerium des Innern abgestimmte Rechtsauffassung des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst und des Bayerischen Landesamts für Denkmalpflege zur Überplanung von (Boden-) Denkmälern entnehmen Sie bitte unserer Homepage:

http://www.blfd.bayern.de/medien/rechtliche_grundlagen_bodendenkmal.pdf
(Rechtliche Grundlagen bei der Überplanung von Bodendenkmälern).

Die Untere Denkmalschutzbehörde erhält dieses Schreiben per E-Mail mit der Bitte um Kenntnisnahme. Für allgemeine Rückfragen zur Beteiligung des BLfD im Rahmen der Bauleitplanung stehen wir selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Fragen, die konkrete Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege oder Bodendenkmalpflege betreffen, richten Sie ggf. direkt an den für Sie zuständigen Gebietsreferenten der Praktischen Denkmalpflege (www.blfd.bayern.de).

Beschluss:

Von der Stellungnahme wird Kenntnis genommen.

Die von der Fachstelle geäußerten Anregungen wurden gleichlautend im Rahmen der parallel laufenden Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 10-5/6 „Westlich der Autobahn A92 - südlich Seebach“ behandelt.

Teil der verbindlichen Bauleitplanung wurden Hinweise und Ausführungen zu Bodendenkmälern. Außerdem beinhaltet die vorliegende Planung eine Ergänzung. Im Ergebnis wurden Ausführungen zum Schutzaspekt Bodendenkmal Teil der Planung.

2.4 Bayerischer Bauernverband, Geschäftsstelle Landshut - Abensberg mit Schreiben vom 08.04.2019

Die Stellungnahme des Bayerischen Bauernverbandes zur oben genannten Planung lautet wie folgt:

Grundsätzlich ist die Planung von Seiten des Bayerischen Bauernverbandes abzulehnen. Das Planungsgebiet wird derzeit als Ackerfläche genutzt. Für die Landwirtschaft sind Acker- und Grünlandflächen die wichtigsten Produktionsfaktoren. Bei Ausweisung eines Sondergebietes mit Freiflächenphotovoltaikanlage wird diese Fläche der landwirtschaftlichen Produktion entzogen. Photovoltaikanlagen sollten demnach ausschließlich auf Dächern oder auf nicht landwirtschaftlich nutzbaren Flächen errichtet werden. Dazu würden sich beispielsweise Lärmschutzwälle entlang von Straßen oder ehemalige Bodenschatzabbaugebiete besser eignen.

Für den Fall, dass diese Planung weiter verfolgt wird, sollten folgende Punkte beachtet werden:

Der Geltungsbereich ist auf mehreren Seiten von intensiv landwirtschaftlich genutzten Flächen umgeben.

Von diesen können bei ordnungsgemäßer Bewirtschaftung Emissionen in Form von Lärm, Staub und Geruch ausgehen.

Sollten durch die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bewirtschaftung (Pflügen etc.) eventuelle Schäden (Staub, Steinschlag) auftreten, darf kein Regressanspruch eingeräumt sein.

Zur Abgrenzung des Planungsgebietes sollte ein ausreichend dimensionierter Pufferstreifen zwischen der Zaunanlage und der landwirtschaftlichen Nutzfläche angelegt werden. Ein grenznaher Zaun würde für die angrenzende Ackerfläche Bewirtschaftungserschwernisse entlang der Grenze hervorrufen.

Auf dem Grünstreifen vorgesehene Gehölzgruppen, Bäume und Sträucher sollten so gepflanzt werden, dass die Bewirtschaftung der angrenzenden landwirtschaftlichen Fläche nicht durch überhängende Äste, Schattenwurf oder Wurzelwachstum beeinträchtigt wird. Ein ordnungsgemäßer Rückschnitt muss sichergestellt werden.

Beschluss:

Von der Stellungnahme wird Kenntnis genommen.

Die von der Fachstelle geäußerten Anregungen wurden gleichlautend im Rahmen der parallel laufenden Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 10-5/6 „Westlich der Autobahn A92 - südlich Seebach“ behandelt.

Der Geltungsbereich der vorliegenden Planung umfasst eine Fläche von ca. 6,44ha die bisher landwirtschaftlich als Ackerfläche genutzt wurde. Für den Zeitraum von max. 30 Jahren ist nun auf einer Teilfläche von rund 4,0ha die Nutzung durch eine Freiflächen-Photovoltaikanlage geplant, gleichzeitig soll ein Gewässerrandstreifen am Seebach entstehen. Teil der verbindlichen Bauleitplanung wurden Festsetzungen, Hinweise und Ausführungen zur zeitlichen Begrenzung der geplanten Nutzung, zur Rückbauverpflichtung sowie zur darauffolgende Rückkehr zur landwirtschaftlichen Nutzung, einen Pufferstreifen zwischen Einzäunung und landwirtschaftlichen Flächen bzw. hinreichende Abstände zwischen Pflanzungen und landwirtschaftlichen Flächen sowie den Hinweis zur Duldung von Immissionen auf Grund bestehender landwirtschaftlicher Nutzungen. Zudem ist vorgesehen, im Rahmen eines städtebaulichen Vertrages mit dem Planungsbegünstigten detaillierte Regelungen u.a. zur Errichtung bzw. zum Rückbau der geplanten Anlage abzusichern. Dabei bleibt eine parallele extensive landwirtschaftliche Nutzung der Fläche weiterhin möglich, lediglich auf den für naturschutzrechtlichen Ausgleich, Eingrünung und Zuwegung benötigten Teilflächen wird keine landwirtschaftliche Nutzung möglich sein. Für eine parallele, landwirtschaftliche Nutzung (z.B. Schafbeweidung) sind Ausnahmen oder Befreiungen ggf. im nachgeordneten Verfahren zu prüfen.

2.5 Stadtwerke Landshut, Netze mit Schreiben vom 11.04.2019

Die Stadtwerke Landshut nehmen wie folgt zu o.g. Bebauungsplan Stellung:

Netzbetrieb Strom, Gas & Wasser / Fernwärme / Abwasser / Verkehrsbetrieb

Es liegen keine Einwände vor.

Beschluss:

Von der Stellungnahme wird Kenntnis genommen.

2.6 Regierung von Niederbayern, Landshut mit Schreiben vom 12.04.2019

Die Stadt Landshut beabsichtigt die Änderung des Flächennutzungsplanes mit Deckblatt Nr. 62 sowie die Aufstellung eines Bebauungsplanes Nr. 10-5/6 „Westlich der Autobahn A92 - südlich Seebach“, um die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage zu schaffen.

Ziele (Z) der Raumordnung, die eine Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB nach sich ziehen, sowie Grundsätze (G) der Raumordnung, die zu berücksichtigen sind:

Erneuerbare Energien sind verstärkt zu erschließen und zu nutzen (LEP 6.2.1 Z).

Freiflächen-Photovoltaikanlagen sollen möglichst auf vorbelasteten Standorten realisiert werden (LEP 6.2.3 G).

Gebiete mit besonderer Bedeutung für Naturschutz und Landschaftspflege sind in den Regionalplänen als landschaftliche Vorbehaltsgebiete festzulegen (LEP 7.1.2 Z).

Als landschaftliche Vorbehaltsgebiete werden folgende Gebiete ausgewiesen:

(...)

- im Landschaftsraum Unteres Isartal mit Münchener Schotterebene:

17 Stadtnahe Isaraue und Niederterrasse um Landshut sowie ehemaliges Niedermoorgebiet der Münchener Schotterebene (Stadt Landshut sowie Gemeinden Bruckberg, Eching, Märkte Altdorf, Ergolding, Landkreis Landshut)

(...)

In einem landschaftlichen Vorbehaltsgebiet soll den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege ein besonderes Gewicht zukommen.

(...)

Lage und Abgrenzung der landschaftlichen Vorbehaltsgebiete bestimmen sich nach der Tekturkarte „Landschaftliche Vorbehaltsgebiete“ zu Karte 3 „Landschaft und Erholung“ (RP 13 B I 2.1.1.1 Z).

Außerhalb der Wasserschutzgebiete sind empfindliche Bereiche der Grundwassereinzugsgebiete für die öffentliche Wasserversorgung als Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für die Wasserversorgung in den Regionalplänen festzulegen (LEP 7.2.4 Z).

Für die Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung werden im Regionalplan folgende Vorranggebiete für die Wasserversorgung festgelegt:

(...)

T 62 Siebensee Stadt Landshut

(...)

Ihre Lage und Abgrenzung bestimmen sich nach der Tekturkarte „Wasserwirtschaft“ zur Karte 2 „Siedlung und Verkehr“ (RP 13 B VIII 1.4 Z).

In den Vorranggebieten für die öffentliche Wasserversorgung (Vorranggebiete für Wasserversorgung) ist dem Trinkwasserschutz gegenüber anderen raumbedeutsamen, mit dem Trinkwasserschutz nicht zu vereinbarenden Nutzungen Vorrang einzuräumen (RP 13 B VIII 1.4 Z).

Beurteilung:

Die verstärkte Erschließung und Nutzung der erneuerbaren Energien - Windkraft, Solarenergie, Wasserkraft, Biomasse und Geothermie, dienen dem Umbau der bayerischen Energieversorgung, der Ressourcenschonung und dem Klimaschutz (vgl. LEP 6.2.1 (B)). Mit der Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage wird ein Beitrag zum Bayerischen Energiekonzept „Energie Innovativ“ geleistet, wonach die Anteile der erneuerbaren Energien am Stromverbrauch in Bayern gesteigert werden sollen. Insofern entspricht die vorgelegte Planung den Erfordernissen der Raumordnung.

Da Freiflächen-Photovoltaikanlagen das Landschafts- und Siedlungsbild beeinträchtigen können, sollen sie auf vorbelastete Standorte gelenkt werden. Hierzu zählen z.B. Standorte entlang von Infrastruktureinrichtungen (Verkehrswege, Energieleitungen, etc.) oder Konversionsstandorte (vgl. LEP 6.2.3 (B)). Der von der Stadt Landshut gewählte Standort liegt im Bereich der Bundesautobahn A92 München-Deggendorf. Damit entspricht die vorgelegte Planung auch in dieser Hinsicht den Erfordernissen der Raumordnung.

Des Weiteren liegt das Plangebiet in dem vom Regionalplan Landshut ausgewiesenen landschaftlichen Vorbehaltsgebiet Nr. 17 („Stadtnahe Isaraue und Niederterrasse um Landshut sowie ehemaliges Niedermoorgebiet der Münchener Schotterebene“). Da die Bauleitplanung nur in Übereinstimmung mit dem o.g. Regionalplanziel (RP 13 B I 2.1.1.1 Z in Verbindung mit LEP 7.1.2 Z) zum landschaftlichen Vorbehaltsgebiet erfolgen kann, ist den Belangen des Naturschutzes besonderes Gewicht beizumessen.

Schließlich liegt die Planfläche im Überschwemmungsgebiet des Klötzlmühlbaches sowie im Vorranggebiet für Wasserversorgung T 62 des Regionalplans Landshut. Bei Letzterem sind die Belange des Trinkwasserschutzes in besonderem Maße zu beachten (RP 13 B VIII 1.4 Z in Verbindung mit LEP 7.2.4 Z). Der Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Landshut ist aus diesen Gründen besonderes Gewicht beizumessen.

Die vorgelegte Planung ist bei Berücksichtigung der genannten Maßgaben als mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar zu betrachten.

Beschluss:

Von der Stellungnahme wird Kenntnis genommen.

Die von der Fachstelle geäußerten Anregungen wurden gleichlautend im Rahmen der parallel laufenden Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 10-5/6 „Westlich der Autobahn A92 - südlich Seebach“ behandelt.

Teil der verbindlichen Bauleitplanung wurden Festsetzungen und Ausführungen zur Berücksichtigung raumordnerischer Belange. Außerdem beinhaltet die vorliegende Planung eine Ergänzung. Im Ergebnis wurden Ausführungen zur Raumordnung Teil der Planung.

2.7 Bund Naturschutz in Bayern e.V., Kreisgruppe Landshut
mit Schreiben vom 15.04.2019

Der Bund Naturschutz bedankt sich für die Beteiligung am o. g. Verfahren und nimmt wie folgt Stellung dazu:

Der Bund Naturschutz stimmt dem Deckblatt Nr. 62 vom 01.03.2019 im Bereich „Westlich der Autobahn A92 - südlich Seebach“ zum seit 03.07.2006 wirksamen Flächennutzungsplan und Landschaftsplan zu.

Beschluss:

Von der Stellungnahme wird Kenntnis genommen.

2.8 Regionaler Planungsverband Landshut
mit Schreiben vom 16.04.2019

Die Stadt Landshut beabsichtigt die Änderung des Flächennutzungsplanes mit Deckblatt Nr. 62 sowie die Aufstellung eines Bebauungsplanes Nr. 10-5/6 „Westlich der Autobahn A92 - südlich Seebach“, um die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage zu schaffen.

Ziele (Z) der Raumordnung, die eine Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB nach sich ziehen, sowie Grundsätze (G) der Raumordnung, die zu berücksichtigen sind:

Erneuerbare Energien sind verstärkt zu erschließen und zu nutzen (LEP 6.2.1 Z).

Freiflächen-Photovoltaikanlagen sollen möglichst auf vorbelasteten Standorten realisiert werden (LEP 6.2.3 G).

Gebiete mit besonderer Bedeutung für Naturschutz und Landschaftspflege sind in den Regionalplänen als landschaftliche Vorbehaltsgebiete festzulegen (LEP 7.1.2 Z).

Als landschaftliche Vorbehaltsgebiete werden folgende Gebiete ausgewiesen:

(...)

- im Landschaftsraum Unteres Isartal mit Münchener Schotterebene:

17 Stadtnahe Isaraue und Niederterrasse um Landshut sowie ehemaliges Niedermoorgebiet der Münchener Schotterebene (Stadt Landshut sowie Gemeinden Bruckberg, Eching, Märkte Altdorf, Ergolding, Landkreis Landshut)

(...)

In einem landschaftlichen Vorbehaltsgebiet soll den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege ein besonderes Gewicht zukommen.

(...)

Lage und Abgrenzung der landschaftlichen Vorbehaltsgebiete bestimmen sich nach der Tekturkarte „Landschaftliche Vorbehaltsgebiete“ zu Karte 3 „Landschaft und Erholung“ (RP 13 B I 2.1.1.1 Z).

Außerhalb der Wasserschutzgebiete sind empfindliche Bereiche der Grundwassereinzugsgebiete für die öffentliche Wasserversorgung als Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für die Wasserversorgung in den Regionalplänen festzulegen (LEP 7.2.4 Z).

Für die Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung werden im Regionalplan folgende Vorranggebiete für die Wasserversorgung festgelegt:

(...)

T 62 Siebensee Stadt Landshut

(...)

Ihre Lage und Abgrenzung bestimmen sich nach der Tekturkarte „Wasserwirtschaft“ zur Karte 2 „Siedlung und Verkehr“ (RP 13 B VIII 1.4 Z).

In den Vorranggebieten für die öffentliche Wasserversorgung (Vorranggebiete für Wasserversorgung) ist dem Trinkwasserschutz gegenüber anderen raumbedeutsamen, mit dem Trinkwasserschutz nicht zu vereinbarenden Nutzungen Vorrang einzuräumen (RP 13 B VIII 1.4 Z).

Beurteilung:

Die verstärkte Erschließung und Nutzung der erneuerbaren Energien - Windkraft, Solarenergie, Wasserkraft, Biomasse und Geothermie, dienen dem Umbau der bayerischen Energieversorgung, der Ressourcenschonung und dem Klimaschutz (vgl. LEP 6.2.1 (B)). Mit der Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage wird ein Beitrag zum Bayerischen Energiekonzept „Energie Innovativ“ geleistet, wonach die Anteile der erneuerbaren Energien am Stromverbrauch in Bayern gesteigert werden sollen. Insofern entspricht die vorgelegte Planung den Erfordernissen der Raumordnung.

Da Freiflächen-Photovoltaikanlagen das Landschafts- und Siedlungsbild beeinträchtigen können, sollen sie auf vorbelastete Standorte gelenkt werden. Hierzu zählen z.B. Standorte entlang von Infrastruktureinrichtungen (Verkehrswege, Energieleitungen, etc.) oder Konversionsstandorte (vgl. LEP 6.2.3 (B)). Der von der Stadt Landshut gewählte Standort liegt im Bereich der Bundesautobahn A92 München-Deggendorf. Damit entspricht die vorgelegte Planung auch in dieser Hinsicht den Erfordernissen der Raumordnung.

Des Weiteren liegt das Plangebiet in dem vom Regionalplan Landshut ausgewiesenen landschaftlichen Vorbehaltsgebiet Nr. 17 („Stadtnahe Isaraue und Niederterrasse um Landshut sowie ehemaliges Niedermoorgebiet der Münchener Schotterebene“). Da die Bauleitplanung nur in Übereinstimmung mit dem o.g. Regionalplanziel (RP 13 B I 2.1.1.1 Z in Verbindung mit LEP 7.1.2 Z) zum landschaftlichen Vorbehaltsgebiet erfolgen kann, ist den Belangen des Naturschutzes besonderes Gewicht beizumessen. Schließlich liegt die Planfläche im Überschwemmungsgebiet des Klötzlmühlbaches sowie im Vorranggebiet für Wasserversorgung T 62 des Regionalplans Landshut. Bei Letzterem sind die Belange des Trinkwasserschutzes in besonderem Maße zu beachten (RP 13 B VIII 1.4 Z in Verbindung mit LEP 7.2.4 Z). Der Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Landshut ist aus diesen Gründen besonderes Gewicht beizumessen.

Bei Berücksichtigung der genannten Maßgaben besteht von Seiten des Regionalen Planungsverbandes Landshut Einverständnis mit der Planung.

Beschluss:

Von der Stellungnahme wird Kenntnis genommen.

Die von der Fachstelle geäußerten Anregungen wurden gleichlautend im Rahmen der parallel laufenden Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 10-5/6 „Westlich der Autobahn A92 - südlich Seebach“ behandelt.

Teil der verbindlichen Bauleitplanung wurden Festsetzungen und Ausführungen zur Berücksichtigung raumordnerischer Belange. Außerdem beinhaltet die vorliegende Planung eine Ergänzung. Im Ergebnis wurden Ausführungen zur Raumordnung Teil der Planung.

2.9 Staatliches Bauamt Landshut mit Schreiben vom 18.04.2019

Von Seiten des Staatlichen Bauamtes Landshut bestehen grundsätzlich keine Einwände. Es ist jedoch Punkt 2.5 zu beachten. Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen:

Die Erschließung muss über die vorhandene Linksabbiegespur der St 2045 bei Waas erfolgen.

Beschluss:

Von der Stellungnahme wird Kenntnis genommen.

Die von der Fachstelle geäußerten Anregungen wurden gleichlautend im Rahmen der parallel laufenden Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 10-5/6 „Westlich der Autobahn A92 - südlich Seebach“ behandelt.

Teil der verbindlichen Bauleitplanung wurden Ausführungen zur Erschließung.

2.10 Wasserwirtschaftsamt Landshut mit E-Mail vom 25.04.2019

Mit Schreiben vom 21.03.2019 bitten Sie das Wasserwirtschaftsamt Landshut als Träger öffentlicher Belange um Stellungnahme in o.g. Verfahren.

Der Umgriff des BP tangiert das durch Rechtsverordnung vom 29.07.2016 festgesetzte Überschwemmungsgebiet des Klötzlmühlbaches, einem Gewässer III. Ordnung in der Zuständigkeit der Stadt Landshut. Dieser Sachverhalt ist in der Begründung mit Umweltbericht richtig zu stellen. Aus wasserwirtschaftlicher Sicht ist die Ausweisung von Bebauungsplänen in Überschwemmungsgebieten eine Fehlentwicklung. Der Umgriff des BP ist deshalb auf das Gebiet außerhalb des festgesetzten Überschwemmungsgebietes zu reduzieren bzw. anzupassen.

Zu den rechtlichen Randbedingungen verweisen wir auf die Stellungnahme der Wasserrechtsbehörde der Stadt Landshut, dem Amt für öffentliche Ordnung und Umwelt der Stadt Landshut vom 9.04.2019.

Die Wasserrechtsbehörde der Stadt Landshut erhält unsere Stellungnahme in Cc.

Beschluss:

Von der Stellungnahme wird Kenntnis genommen.

Die von der Fachstelle geäußerten Anregungen wurden gleichlautend im Rahmen der parallel laufenden Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 10-5/6 „Westlich der Autobahn A92 - südlich Seebach“ behandelt.

Teil der verbindlichen Bauleitplanung wurde eine Überarbeitung der Festsetzungen, Hinweise und Ausführungen zur Berücksichtigung wasserwirtschaftlicher Belange. Außerdem beinhaltet die vorliegende Planung eine Ergänzung. Im Ergebnis wurde eine Überarbeitung der Festsetzungen und Ausführungen zur Wasserwirtschaft Teil der Planung.

II. Prüfung der Stellungnahmen gem. § 3 Abs. 1 BauGB

Es wird davon Kenntnis genommen, dass im Rahmen der Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB von Seiten der Öffentlichkeit keine Stellungnahmen vorgebracht wurden.

Beschluss:

III. Billigungsbeschluss

Die Fortschreibung des seit 03.07.2006 wirksamen Flächennutzungsplanes und Landschaftsplanes der Stadt Landshut mit Deckblatt Nr. 62 im Bereich „Westlich der Autobahn A92 - südlich Seebach“ vom 01.03.2019 i.d.F. vom 29.11.2019 wird in der Fassung gebilligt, die sie durch die Behandlung der Äußerungen berührter Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB und durch die Behandlung der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB erfahren hat.

Das Deckblatt Nr. 62 zum Flächennutzungsplan und zum Landschaftsplan sowie die Begründung und der Umweltbericht vom 29.11.2019 sind Gegenstand dieses Beschlusses.

Der Entwurf des Deckblattes Nr. 62 zum Flächennutzungsplan und zum Landschaftsplan ist gem. § 3 Abs. 2 BauGB auf die Dauer eines Monats auszulegen.

Beschluss:

Anlagen:

Anlage 1 – Plangeheft

Anlage 2 – Begründung

Anlage 3 – Umweltbericht